



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Sozialmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Social Management (MSM)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 1992		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	18,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	29.11.2013 bis 31.03.2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales		
Zuständige/r Referent/in	Lisa Dudek		
Akkreditierungsbericht vom	15.02.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	27
3.3	<i>Gutachter: innengremium</i>	27
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	30
5	Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Leuphana Universität Lüneburg, Professional School, angebotene Studiengang „Sozialmanagement“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Der berufsbegleitende Masterstudiengang richtet sich an Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagoge:innen sowie Fach- und Führungskräfte aus der Sozialwirtschaft, die ihr berufliches Spektrum erweitern wollen. Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 652 Stunden Präsenzstudium, 1.223 Stunden Selbststudium und 375 Stunden Bearbeitungs- und Prüfungsumfang der Masterarbeit.

Der Studiengang ist in neun Module und die Abschlussarbeit gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Social Management“ (MSM) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) in einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit der anschließenden staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagoge:in oder einen äquivalenten ausländischen Abschluss an einer staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule. Darüber hinaus müssen Bewerber:innen eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Ferner können Bewerber:innen nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses, die über einen entsprechend qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Sozialwesens nachweisen können, zugelassen werden.

Das Curriculum vermittelt breite Qualifikationen für Führungs- und Leitungsaufgaben für die Vielzahl sozialarbeiterischer Arbeitsfelder. Das Studium dient der Qualifizierung für höhere und mittlere Management-, Leitungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben bei öffentlichen und freien Trägern der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialwirtschaft. Insbesondere bauen die Studierenden ihre Fach-, Methoden-, Führungs- und Kommunikationskompetenz weiter aus und lernen, diese auf das differenzierte Spektrum ihrer verschiedenen Arbeitsfelder zu übertragen. Die Absolvent:innen sind qualifiziert, die innovative und nachhaltige Bewältigung von Veränderungsprozessen agierend zu steuern. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nach Ansicht der Gutachter:innen fußt der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang „Sozialmanagement“ in Teilzeit auf einem langjährig tradierten Studiengangskonzept. Die Langjährigkeit des Studiengangs spiegelt sich im gut durchdachten Curriculum wider. Der Studiengang richtet sich an Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen sowie Fach- und Führungskräfte aus der Sozialwirtschaft, die ihr berufliches Spektrum erweitern wollen. Absolvent:innen bietet sich eine breite berufliche Bewerbungs- und Einsatzflexibilität in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern und Führungsfunktionen der Sozialen Arbeit. Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang als gute Möglichkeit der Weiterqualifizierung für die von der Hochschule anvisierten Zielgruppe.

Die Organisation des Teilzeitstudiums berücksichtigt adäquat die Berufstätigkeit der Studierenden. Weiterhin werden Onlineanteile sinnvoll in das Lehrkonzept eingebunden, um die Studierbarkeit zu unterstützen. Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit bezüglich der Betreuung durch die Lehrenden wahr.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist als Teilzeitstudiengang in Präsenz berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Um der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit der Studierenden Rechnung zu tragen, finden die Veranstaltungen in der Regel maximal an ein bis zwei Präsenzwochenenden im Monat statt. Dabei wird darauf geachtet, dass dies nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden geschieht. Die zweieinhalb Tage umfassen dabei insgesamt 20 Stunden (Freitag Beginn um 10:00 Uhr bis Sonntag 13:00 Uhr).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Anwendungsorientierung ergibt sich aus der Zielsetzung, fachliche, methodische und persönliche Kompetenzen zu vermitteln, um Studierende für Managementaufgaben im Sozialsektor (und in einigen Feldern im Gesundheitsbereich) zu qualifizieren. In den Lehrveranstaltungen analysieren und reflektieren die Studierenden konkrete, exemplarische Praxissituationen und -fälle und werden dadurch befähigt, eigene Problemlösungen zu entwickeln.

Regelungen zur Bearbeitung der Masterarbeit werden in den §§ 11 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg getroffen. Die Abschlussarbeit umfasst gemäß § 4 Abs. 3 ebd. 15 CP. Studierende bearbeiten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden eine Problemstellung aus dem Fachbereich Sozialmanagement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg geregelt. Demnach kann zum Studium zugelassen werden, wer über:

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig an einer staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule und
- eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügt.

Darüber hinaus wird von Bewerber:innen nach Gazette 01/18 (11. Januar 2018) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit der anschließenden staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in vorausgesetzt.

Sind die Aufnahmekapazitäten im Umfang von 20 Studierenden nicht ausgeschöpft, kann der Zulassungsausschuss Einzelfälle mit artverwandten Studienabschlüssen wie beispielsweise aus dem Pädagogik-, Gesundheits- oder auch sozialwissenschaftlichen Bereich zulassen, wenn eine berufliche Nähe zum Sozialwesen nachgewiesen wird. So können laut aktueller Zugangs- und Zulassungsordnung nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerber:innen aufgenommen werden, die über einen entsprechend qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Sozialwesens nachweisen können (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ wird gemäß Anlage 5.20 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zu § 3 der Abschlussgrad „Master of Social Management“ (M.S.M) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Module und die Masterarbeit vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Mit Ausnahme der Module K1 „Forschungsmethoden und Theoriebildung“ und K3 „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Module umfassen drei Semester. Die Veranstaltungen des Moduls K1 erstrecken sich aus didaktischen Gründen über drei Semester. Ein Teil der Veranstaltungen findet im Rahmen von einer jährlichen, einwöchigen Kompaktveranstaltung statt, die als Bildungsurlaub organisiert ist. Die kompakte Form ist für die stark methoden- und übungsorientierten Veranstaltungen dieses Moduls sehr geeignet. Sie fördert den intensiven Lernprozess sowie die Gruppenatmosphäre.

Von den neun Modulen beziehen sich drei auf überfachliche (Management-) Kompetenzen (K1-3). Weitere sechs Fachmodule stellen den fachlichen Kernbereich des Studiums dar. Die Module sind in Lerneinheiten unterteilt, die einander innerhalb eines Moduls jeweils thematisch ergänzen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Dabei werden Prüfungsart, -umfang, -dauer in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg geregelt), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontakt- und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Die Dauer der Prüfungen wird in der Übersicht der Module angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 9 der Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 18 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden 15 CP vergeben.

Pro CP sind gemäß Anlage 5.20 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zu § 4 Abs.1 und 5 25 Arbeitsstunden hinterlegt.

Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 652 Stunden Präsenzstudium, 1.223 Stunden Selbststudium und 375 Stunden Bearbeitungs- und Prüfungsumfang der Masterarbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 8 Abs. 4 bis Abs. 6 ebd. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden im Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ein gut durchdachtes und stimmiges Studiengangskonzept vor, das sich bereits langjährig seit 1992 als adäquat erweist. Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurden unter anderem der Betreuungsservice für die Studiengruppen durch die Schaffung von Ressourcen für studentische Hilfskräfte erhöht. Darüber hinaus wurde auf Anregung der Studierenden die Lernplattform auf Moodle optimiert.

Während der Vor-Ort-Begutachtung thematisierten die Gutachter:innen sowohl moderne Thematiken des Fachdiskurses Sozialmanagements als auch die anteilige Einbindung von online Elementen im Präsenzstudiengang.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs in Teilzeit umfassen Aspekte aus den Bereichen: Organisationsentwicklung, Betriebswirtschaft, Finanzen, Controlling, Personalmanagement, Führung, Selbstmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Sozial-Marketing, Informationstechnologien, Forschungsmethoden sowie spezifische Rechtskenntnisse dieses Sektors. Diese fachlichen Qualifikationen werden ergänzt durch den Erwerb von persönlichen Kompetenzen in den Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Förderung des professionellen Handelns, der Fähigkeit zum selbstständigen Leitungshandeln sowie des Improvisations- und Ambiguitätsvermögens.

Dabei ermöglicht der Abschluss den Absolvent:innen eine breite berufliche Bewerbungs- und Einsatzflexibilität in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern und Führungsfunktionen der Sozialen Arbeit. Die Qualifikationsziele umfassen Kompetenzen, die Studierende für Führungs- und Leitungsaufgaben für die Vielzahl sozialarbeiterischer Arbeitsfelder vorbereiten. Das Studium dient der Qualifizierung für höhere und mittlere Management-, Leitungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben bei öffentlichen und freien Trägern der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialwirtschaft. Insbesondere bauen die Studierenden ihre Fach-, Methoden-, Führungs- und Kommunikationskompetenz weiter aus und lernen, diese auf das differenzierte Spektrum ihrer verschiedenen Arbeitsfelder zu übertragen. Die Absolvent:innen sind qualifiziert, die innovative und nachhaltige Bewältigung von Veränderungsprozessen agierend zu steuern.

Durch die Verbindung von fachlichem Wissen mit persönlichen Kompetenzen werden die Studierenden auf die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen ihres Führungs- und Leitungshandelns vorbereitet. Sie erwerben darüber hinaus auch persönliche Kompetenzen, um im Sinne einer umfassenden Selbstkompetenz und -achtsamkeit gesund und erfolgreich ihr Berufsleben gestalten können. Im Fokus der Qualifikationsziele stehen ein anwendungsorientierter Erwerb und eine Vertiefung der Kenntnisse im Sozialmanagement-Bereich einschließlich einer umfassenden Positionierung und Verortung des Sozialmanagementbegriffs für eine wertorientierte, fachlich auf hohem und aktuellem Standard ausgerichtete Sozialarbeit einerseits, sowie für ein professionelles Führungs- und Leitungshandeln unter Einbeziehung der ökonomischen Rahmenbedingungen andererseits. Darüber hinaus bauen Studierende ein wissenschaftlich fundiertes und praxisrelevantes Wissen zum Stand und aktuellen Entwicklungen in der Sozialarbeit auf. Dazu zählen unter anderem die Vermittlung sozialarbeiterischer und sozialwirtschaftlicher Tätigkeitsprofile in der Gesellschaft, die Entwicklung und Förderung von eigenständigen, sozialarbeiterischen und sozialwirtschaftlichen Handlungs- und Konzeptentwicklungskompetenzen zur nachhaltigen Veränderung der Lebenswelten von Klient:innen sowie die Anpassung und der Transfer allgemeiner Managementkonzepte auf die Sozialwirtschaft, mit ihren Besonderheiten. Ferner entwickeln Studierende ihre überfachlichen Kompetenzen weiter, die für eine effektive,

selbstmotivierte und sozialkompetente gestaltende Rolle in der Sozialarbeit erforderlich sind. Hierzu zählen Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Fähigkeit zur Umsetzung einer an den eigenen Wertvorstellungen und den Zielen der Anstellungsträger ausgerichteten Praxis sozialarbeiterischen Handelns ebenso wie die Fähigkeit zur Nutzung und Mitgestaltung von Organisationsstrukturen und Netzwerken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen, die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ in Teilzeit ist wie folgt aufgebaut:

Bez.	Modultitel (Semester)	Sem.	Modulverantwortliche	CP	Präsenztage	Prüfungsform	Hinweise
K1	Person und Interaktion	1/2/4	Prof. Dr. Stange / Paschen	5	10	Praxisbericht Berufspraktische Übung	Themenfindung erfolgt auf Vorschlag der Studierenden oder der Lehrenden
K2	Organisation und Veränderung	2	Prof. Dr. Brockelmann	5	7,5	Klausur (60 Min.) Praxisbericht	(*)
K3	Gesellschaft und Verantwortung	1/2/3	Prof. Dr. Terhechte	5	2	Portfolioprüfung Mündliche Prüfung	Veranstaltungen und Abwicklung erfolgt durch die Professional School
F1	Forschungsmethoden und Theoriebildung	1/5	Dr. Utsch	10	6	Klausur (120 Min.) Hausarbeit	(*)
F2	Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen / Sozialmarketing	2	Prof. Dr. Brockelmann	10	9,5	Klausur (120 Min.) Hausarbeit	(*)
F3	Organisationsentwicklung / Strategisches Management	4	Prof. Dr. Schumacher	10	7	Hausarbeit Praxisbericht	Themenfindung erfolgt auf Vorschlag der Studierenden oder der Lehrenden
F4	Personalmanagement	4	Prof. Dr. Henschel	10	9	Hausarbeit Praxisbericht	Themenfindung erfolgt auf Vorschlag der Studierenden oder der Lehrenden
F5	Betriebswirtschaftliche Steuerung und Controlling	3	Prof. Dr. Brockelmann / Dr. Möbus	10	12,5	Klausur (120 Min.)	(*)
F6	Recht	4/5	Prof. Dr. Preißer	10	9,5	Klausur (120 Min.)	(*)
Summe (einschl. 15 CP Abschlussarbeit)				90	73		Wert ohne Eröffnungsveranstaltung

(*) Damit die Lernbelastung für die berufsbegleitend Studierenden bewältigbar ist, finden die Klausuren in zwei Teilen statt. Die derzeit jeweils praktizierte Prüfungsform der Alternativen, die die gültige Prüfungsform derzeit vorsieht, ist in der Übersicht fett markiert. Die Aufteilung der Klausuren auf zwei Teile begründet die Hochschule wie folgt: Es gibt Module, die umfassen mehr als zwei bis drei Veranstaltungsbereiche. Hier ist es für die Studierenden eine sehr hohe Belastung, sich auf drei oder vier Themenbereiche vorzubereiten. Im Modul F5 wären dies sogar fünf Themen für eine Klausur. Lerndidaktisch ist es förderlich, wenn sich nicht auf zu viele Themen gleichzeitig vorbereitet werden muss.

Zu Beginn des Studiums findet eine zweiphasige Einführungsveranstaltung im Umfang von zwei Präsenztage statt. Im ersten Teil lernen die Studierenden sich gegenseitig und auch die Studiengangverantwortlichen kennen. Sie erhalten eine Einführung in die curricularen- und Prüfungsmodalitäten. Im zweiten Teil wird den Studierenden eine Orientierung und ein Überblick einerseits über die Einrichtung der Leuphana Universität und der Professional School gegeben und andererseits über bisherige Erfahrungen ehemaliger Absolvent:innen. Um der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit der Studierenden Rechnung zu tragen, finden in der Regel maximal ein bis zwei Präsenzveranstaltungen im Monat statt. Dabei wird darauf geachtet, dass dies nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden geschieht. In der Regel umfassen diese zweieinhalb Tage Präsenzen insgesamt 20 Stunden (Freitag Beginn um 10:00 Uhr bis Sonntag 13:00 Uhr). Die Module werden einmal im Jahr angeboten.

Das Curriculum umfasst insgesamt neun Module: sechs Fachmodule mit je zehn CP (F1-F6), drei Komplementärmodule mit je fünf CP (K1-K3) sowie die Abschlussarbeit mit 15 CP. Im Sommer werden ca. acht Wochen veranstaltungsfrei gehalten, damit die Studierenden, die z. B. schulpflichtige Kinder haben, diesen Zeitraum für ihre Urlaube oder auch als Bearbeitungszeit für schriftliche Arbeiten nutzen können. Auch wenn der Studiengang im Präsenzformat konzipiert ist, sind in Absprache zwischen den Lehrenden und dem Studiengang, sogenannte Mischformen von Präsenz- und Onlineanteilen in den Fällen der didaktischen Eignung möglich. Von den neun Modulen beziehen sich drei auf überfachliche (Management-) Kompetenzen (K1-K3). Weitere sechs Fachmodule stellen den fachlichen Kernbereich des Studiums dar (F1-F6). Die Module sind in Lerneinheiten unterteilt, die einander innerhalb eines Moduls jeweils thematisch ergänzen.

Die beiden überfachlichen Module mit dem Fokus „Person und Interaktion“ (K1) bzw. „Organisation und Veränderung“ (K2) sind inhaltlich so strukturiert, dass sie individuumsbezogene bzw. organisationsbezogene Management-, Methoden und Sozialkompetenzen vermitteln. Die inhaltlich-organisatorische Struktur des dritten überfachlichen Moduls mit dem Fokus "Gesellschaft und Verantwortung" (K3) hingegen ist für alle weiterbildenden Masterstudiengänge der Professional School identisch. Es greift mit seinen Key Courses „Führung und Verantwortung“ (K3.1), „Veränderungen verantwortungsvoll gestalten“ (K3.2) und „Ethik und Werte“ (K3.3) zentrale Aspekte des beruflichen Handelns im Kontext der gesellschaftlichen Verantwortung heraus. Es rundet die überfachlichen (Management-) Kompetenzen ganzheitlich ab. Dieses didaktische Modell stellt den Aspekt gesellschaftlich verantwortungsvollen Handelns im Leuphana Weiterbildungsmodell integrativ sicher. Die Veranstaltungen des Moduls K1 erstrecken sich aus didaktischen Gründen über drei Semester.

Ein Teil der Veranstaltungen findet im Rahmen von einer jährlichen, einwöchigen Kompaktveranstaltung statt, die als Bildungsurlaub organisiert ist. Zur Realisierung der insgesamt drei in den Studienverlauf integrierten Bildungsurlaube, arbeitet der Studiengang mit „Arbeit und Leben“, der Bildungsorganisation des Deutschen Gewerkschaftsverbands (DGB) zusammen. Dies erlaubt es den Studierenden, ihren Bildungsurlaubsanspruch für ihr Weiterbildungsstudium einzusetzen. Studierende besitzen in der Regel in ihrem bestehenden Arbeitsverhältnis einen Bildungsurlaubsanspruch im Umfang von zehn Tagen in zwei Jahren. Die kompakte Form ist für die stark methoden- und übungsorientierten Veranstaltungen dieses Moduls sehr geeignet. Sie fördert den intensiven Lernprozess sowie die Gruppenatmosphäre. Die Bildungsurlaube sind in folgende Veranstaltungen integriert:

1. (Erstes Jahr): K 1.2: Work-Life-Balance – Selbstachtsamkeit, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation und F2.3: Sozialmarketing, Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik,
2. (Zweites Jahr) K1.1: Die Moderationsmethode für Partizipation, Konzeptentwicklung und Planungsprozesse und K2.1: Qualitätsmanagement und K2.2 Zertifizierungswesen,
3. (Drittes Jahr): K 1.4 Überzeugend Präsentieren – Optische Rhetorik und F3.1: Organisationstheorie und -entwicklung und F3.2 Innovations- und Changemanagement.

Die Veranstaltungen der sechs Fachmodule sind inhaltlich und strukturell wie folgt konzipiert: Die Veranstaltung „Instrumente der Praxisforschung im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten“ (F1.4) ist zeitlich vor die Abschlussarbeitsphase platziert. Sie vertieft die Veranstaltungen „Quantitative Sozialforschungsmethoden“ (F1.2) und „Praxisforschung in der Sozialarbeit am Beispiel qualitativer Sozialforschung“ (F1.3), bei denen es um die empirischen Sozialforschungsmethoden geht. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Studierenden bezüglich der Planung von möglichen empirischen Teilen in ihrer Abschlussarbeit beraten. Darüber hinaus unterstützt die Veranstaltung die Themenfindung für die Studierenden. Mit Ausnahme der Veranstaltung „Selbstevaluation von Einrichtungen – Qualitätssicherung“ (F3.3), die im Nachgang an die Veranstaltungen des Moduls F1.2. und F1.3 erfolgen sollte, können fast alle anderen Module und Veranstaltungen nahezu beliebig im curricularen Verlauf platziert werden. Das ermöglicht, das Curriculum lernfördernd zu gestalten, z. B. nicht alle stark kognitiv ausgerichteten Seminarinhalte hintereinander zu legen, sondern diese Abfolge durch z. B. methodenorientierte Veranstaltungsformen aufzulockern. Die Veranstaltung „Strategische Handlungskompetenz und Unternehmensführung“ (F3.4)

ist aus didaktischen Gründen an das Ende des Studiums gelegt, weil hier die Inhalte einiger anderer Veranstaltungen wie z. B. die des betriebswirtschaftlichen Moduls eine sinnvolle Voraussetzung sind. Im Modul F5 „Betriebswirtschaftliche Steuerung und Controlling“ ist eine aufeinander aufbauende Reihenfolge der Veranstaltungen in der curricularen Abfolge sinnvoll. So auch die Platzierung der Veranstaltung „Kommunales Finanzmanagement“ (F5.5), das aufbauend auf die anderen Veranstaltungen des Moduls für die Studierenden sinnvoll am Ende des Moduls platziert und so besser einzuordnen ist. Darüber hinaus wird die letzte Klausur des Moduls F6 „Recht“ mit einem letzten Präsenztermin verbunden.

In der Coronaphase wurde im Frühjahr 2020 der gesamte Veranstaltungsbetrieb auf Onlineformate umgestellt. Den Studierenden, die diese Form als belastend und qualitativ nicht gleichwertig einstufen, wurde ermöglicht, an späteren Präsenzphasen - ohne weitere Studiengebühren - erneut teilzunehmen. Durch diese Umstellung innerhalb weniger Wochen auf Onlineformate wurde den Studierenden ein Abschluss in der Regelstudienzeit ermöglicht. Die Ergänzung einiger Präsenzveranstaltungen von Onlineelementen findet die Hochschule sinnvoll und möchte sie auch in bestimmten definierten Veranstaltungen nach der Coronazeit fortführen. Nicht als Ersatz eines Präsenzformates, sondern als Ergänzung. Dabei soll hierbei ein Anteil von vier bis fünf Stunden einer 20-stündigen Präsenzveranstaltung nicht überschritten oder in solchem Fall als zusätzlicher Lehrstundenaufwand eingesetzt werden. Dies erlaubt eine Erhöhung der Veranstaltungsqualität durch vor- und nachgeschaltete Onlineformate zur Bearbeitung von beispielsweise Fällen, Praxis-situationen, Reflexionen von Erfahrungen, Literaturbesprechungen. Da die Terminfindung für diese ergänzenden Onlineteile in direkter Absprache zwischen den Lehrenden und den Studierenden erfolgen kann, trägt diese Organisationsform zur Erhöhung der Flexibilisierung für die berufsbegleitend Studierenden bei.

Der Studiengang arbeitet mit geläufigen Lehr- und Lernmethoden wie z. B. seminaristische Präsenzlehre, vertiefendes Selbstlernstudium, Gruppenarbeit, methodischen Einzel- und Plenumsübungen, Video-Feed-Back oder auch die Einbindung von Gastreferent:innen. Diese werden zusätzlich ergänzt durch spezifisch entwickelte Lehr- und Lernformen wie z. B. einer Case-Study zum Veränderungs- und Innovationsmanagement mit einem größeren Träger eines Wohlfahrtsverbandes oder spezifischen Online-Instrumenten zum Lern-Wissensstand wie z. B. im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens oder der Work-Life-Balance wie auch Rollen- und Planspiele, Selbstreflexionsübungen und Potenzial-Feedback. Der Studiengang steht in einem fachlichen und personellen Zusammenhang zum Institut für Soziale Arbeit der Leuphana Universität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch thematisieren die Gutachter:innen die Regelungen der Zulassungsvoraussetzung, die staatliche Anerkennung betreffend (Siehe dazu Abschnitt Prüfbericht „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten“ nach § 5 Musterrechtsverordnung S.8). Die Hochschule erläutert, dass die staatliche Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung aufgrund berufspolitischer Entscheidungen eingefordert wird, mit Perspektive auf den sich den Absolvent:innen bietenden Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Stellenbeschreibungen und Vergütungsregelungen der Anstellungsträger:innen. Die Zulassungsregelungen sehen aktuell vor, dass auch Studierende mit einem 180 CP umfassenden Bachelorstudiengang in den Masterstudiengang aufgenommen werden können, wenn diese im Anschluss durch ein Berufsankennungs-jahr die staatliche Anerkennung erworben haben und somit 30 CP anerkannt werden können. Eine weitere Möglichkeit bietet die Zulassung von Studierenden aus artverwandten Studiengängen. Die Zulassung dieser Zielgruppe wird durch ein Leitfadengespräch sichergestellt und der Möglichkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anzurechnen. Die Gutachter:innen können den Regelungen nachvollziehbar folgen, empfehlen der Hochschule dennoch, die Formulierung der Zulassungsregelungen in Gazette 01/18 (11. Januar 2018) anzupassen und die staatliche Anerkennung nicht als zwingend vorauszusetzen um den Bewerber:innenpool zu vergrößern. Die Hochschule nimmt die Anregung dankend entgegen.

Die Hochschule führt auf Nachfrage der Gutachter:innen aus, dass es sich beim vorliegenden Studiengang um einen Präsenzstudiengang handelt. Durch die Pandemie haben sich im Studiengang Online Elemente etabliert. Inwiefern diese regelhaft in den Studiengang integriert werden,

zeigen künftige Evaluationen. Die bisherige Einbindung von Online Elementen wird seitens der Studierenden im berufsbegleitenden Konzept dankend angenommen. So finden vereinzelt Sonntagsveranstaltungen im Onlineformat statt. Die Gutachter:innen ergründen, ob es sich dabei um ein Blended-Learning-Konzept handelt. Die Hochschule verneint und führt aus, dass es sich um ein hybrides Lehrkonzept handelt, in dem bei Bedarf auf Onlineanteile zurückgegriffen werden kann, wenn sich diese als sinnvoll erweisen. Der Studiengang soll auch zukünftig eine starke Präsenzorientierung aufweisen und eine flexible Ergänzung von Onlineanteilen enthalten. Aktuell beläuft sich die Verteilung auf 16 Stunden Präsenz- und vier Stunden Onlinelehre. Die Hochschule strebt ein vernünftiges, hybrides Lehrkonzept an. Die Gutachter:innen können den Erläuterungen der Hochschule gut folgen und erachten die flexible Einbindung von Onlineanteilen als sinnvoll. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die Onlineanteile des Studiengangs transparent für die Studierenden in den Studiengangsunterlagen auszuweisen und die Entwicklung digitaler Formate überdenken.

Die Gutachter:innen halten fest, dass es sich beim vorliegenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“ um einen etablierten tradierten Studiengang handelt. In diesem Zuge erkundigen sich die Gutachter:innen an welcher Stelle im Modulhandbuch moderne gesellschaftlich relevante Elemente wie beispielsweise Nachhaltigkeit und Digitalisierung abgebildet sind. Die Hochschule veranschaulicht, dass sich die Thematiken im Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ finden lassen. Die Hochschule führt weiter aus, dass sie bei der Gestaltung des Modulhandbuchs an starre Vorgaben gebunden ist, die dazu führen, dass sich einzelnen Themen nicht gezielt finden lassen. Die Gutachter:innen können den lebendigen Beschreibungen der Hochschule folgen, empfehlen ihr dennoch moderne Themen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung verschlagwortet mit in das Modulhandbuch aufzunehmen.

Die Gutachter:innen merken an, dass die curricularen Anteile des wissenschaftlichen Arbeitens umfangreich für einen weiterbildenden Masterstudiengang wahrgenommen werden. Die Hochschule kann den Eindruck verstehen, kann den Gutachter:innen aber nachvollziehbar erläutern, dass es sich nur um die Auffrischung der Kenntnisse der Studierenden handelt, um beispielsweise quantitative Statistiken bewerten zu können. Die Studierenden kommen in der Regel aus einer mehrjährigen Berufstätigkeit und die Erfahrungswerte der Hochschule zeigen, dass eine Wiederholung der grundlegenden Kenntnisse hilfreich ist. Die Gutachter:innen können der Begründung gut folgen und halten die Anteile abschließend für begründet.

Die Gutachter:innen melden im weiteren Verlauf zurück, dass die Studierendenzahlen der Datenblätter des Akkreditierungsrates im Vergleich zu den hochschuleigenen Datenblättern zu Verwirrung führen. Die Hochschule räumt ein, dass es intern Schwierigkeiten bei dem Zugriff auf die Statistikdaten der Studierenden gab und diese überarbeitet werden. Die während des Akkreditierungsverfahrens nachgereichten Datenblätter nach dem Format des Akkreditierungsrates (siehe Bericht Abschnitt 4.2) enthalten die aktuellen Daten des Studiengangs.

Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule hinsichtlich der regelhaften Aktualisierung des Modulhandbuchs, die in der Vor-Ort-Begutachtung besprochenen modernen gesellschaftlich relevante Themen (Nachhaltigkeit, Digitalisierung) verschlagwortet in das Modulhandbuch mitaufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Formulierung der Zulassungsregelungen in Gazette 01/18 (11. Januar 2018) anpassen und die staatliche Anerkennung als nicht zwingend voraussetzen um den Bewerber:innenpool zu vergrößern..

- Die Hochschule sollte die Onlineanteile des Studiengangs transparent für die Studierenden in den Studiengangsunterlagen ausweisen und die Entwicklung digitaler Formate überdenken.
- Die Hochschule sollte modernen gesellschaftlich relevante Themen (Nachhaltigkeit, Digitalisierung) verschlagwortet in das Modulhandbuch mitaufnehmen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden. Mit Ausnahme der Module K1 „Person und Interaktion“ und K3 „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Module erstrecken sich der Hochschule zufolge aus folgenden Gründen über drei Semester:

1. Handelt es sich vorwiegend um Veranstaltungen der Komplementärmodule/K-Module. Diese sind größtenteils sehr methoden- und übungsorientiert und eignen sich auch aus diesem Grunde sehr gut für die Kompaktwochen der Bildungsurlaube, die in das Studium integriert sind. Durch die Bildungsurlaubsgesetze der Bundesländer ist geregelt, dass in zwei Jahren zehn Tage in Anspruch genommen werden können. In jedem der drei Studienjahre ist somit jeweils ein Bildungsurlaub von fünf Tagen Umfang möglich.
2. Handelt es sich auch um Veranstaltungen, die stark auf die persönliche Entwicklung und die individuelle Kompetenzerweiterung abzielen. Hierfür sollten zwischen diesen spezifischen Veranstaltungen Zeitabstände liegen, die dafür einen Entwicklungs- und Umsetzungszeitraum ermöglichen bzw. den Studierenden auch eine Umsetzung und Reflexion in die eigene Berufspraxis ermöglichen.
3. Hat es sich erwiesen, dass es sinnvoll ist, einige Veranstaltungen mit „weichen“, kommunikativen bzw. methodischen Anteilen zwischen andere – eher vermittlungsorientierte Sachthemen wie z. B. Recht und Betriebswirtschaft - zu platzieren. Dies ist lerndidaktisch sinnvoll, da abwechslungsreicher und nicht so anstrengend für die Studierenden.

Um die studentische Mobilität im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang in Teilzeit zu fördern, sind die Zeiten der Präsenzphasen so gelegt, dass sie mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind. So werden möglichst nur ein höchstens zwei Wochenenden im Monat mit Seminaren belegt. Dabei wird vermieden, dass diese auf zwei aufeinanderfolgende Wochenenden gelegt werden. Auch Feiertage und sogenannte Brückentage bleiben veranstaltungsfrei. Um die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Privatleben zu erleichtern, wird in der Sommerzeit ein Zeitraum von ca. acht Wochen für Urlaube, sowie ggf. auch für die Bearbeitung von schriftlichen Prüfungen von Veranstaltungen, freigehalten. Bei der Platzierung der Veranstaltungen werden die Ferienzeiten der Bundesländer, aus denen die Studierenden kommen, berücksichtigt. Auch wenn der Studiengang im Präsenzformat konzipiert ist, sind in Absprache zwischen den Lehrenden und dem Studiengang, sogenannte Mischformen von Präsenz- und Onlineanteilen möglich. Dabei soll ein Anteil von vier bis fünf Stunden einer 20-stündigen Präsenzveranstaltung als Ersatz nicht überschritten werden. Derzeit werden folgende Veranstaltungen in Mischform zwischen Präsenz und Onlineelementen angeboten:

- F1.1 „Blended-Learning: Wissenschaftliches Arbeiten“
- F2.1 „Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Prozesse“
- F2.2 „Die europäische Dimension in der Sozialwirtschaft“
- F4.2 „Personalauswahl und -entwicklung“
- F5.1 „BWL I: Rechnungswesen und Buchführung“
- F5.4 „BWL IV: Operatives und strategisches Controlling“

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 8 Abs. 4 bis Abs. 6 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Modulübersicht sowie eine Übersicht zu den Veranstaltungen in den Modulen des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ in Teilzeit eingereicht. Aus diesen Übersichten gehen die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der Veranstaltungen sowie deren Titel hervor. Das Lehrpersonal des Studiengangs setzt sich aus acht hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigten Lehrenden (inkl. zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben und lehrende Sozialarbeiter:innen) und 12 Personen der externen Praxis oder aus anderen Hochschulen zusammen. 46,3 % der Lehrstunden werden derzeit durch Professor:innen bzw. Lehrpersonen mit einer Promotion und 42,3 % der Lehrstunden von hauptamtlich Lehrenden der eigenen Hochschule durchgeführt.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden in Kurzlebensläufen gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte hervor.

Die pädagogische Eignung des Lehrpersonals wird an der Leuphana Universität Lüneburg regelmäßig durch studentische Lehrveranstaltungsevaluationen bewertet. Die Lehrenden aus der Praxis bringen ihre fachspezifischen Kompetenzen als Führungskräfte, Berater:innen, Trainer:innen ein. Sie verfügen mindestens über ein Berufsexamen. Einzige Ausnahme ist eine Künstlerin, die als erfahrene Trainerin den Themenkomplex F1.5 „Rhetorik und Sprechtraining“ vermittelt.

Das wissenschaftliche sowie das administrative Personal der Leuphana Professional School hat Anspruch auf interne sowie externe Weiterbildungsmaßnahmen. Die Leuphana Universität Lüneburg bietet ihren Mitarbeiter:innen ein breites Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen an, um eine kontinuierliche persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen, über Angebote zum Selbstmanagement und Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren. Auch externe Angebote, wie das Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm (HüW), stehen den Mitarbeiter:innen zur Verfügung und ergänzen die internen Fort- und Weiterbildungsangebote der beteiligten Hochschulen. Weitere externe Bildungsinstitute umfassen darüber hinaus die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen, das Studieninstitut des Landes Niedersachsen sowie das Niedersächsische Studieninstitut für Kommunale Verwaltung. Die Hochschule bietet regelmäßig hochschuldidaktische Fortbildungen an, z. B. zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen oder interdisziplinären Lehrveranstaltungen. Einen Schwerpunkt bilden Angebote zum Medieneinsatz und E-Learning; über entsprechendes Know-how in diesem Bereich verfügen das Rechen- und Medienzentrum sowie das Fernstudienzentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach der Quote von 42,3 % der hauptamtlich im Studiengang Lehrenden. Die Hochschule gibt an, dass sich die Quote aus den geltenden Landesangaben sowie interner Kalkulation zusammensetzt. Die Gutachter:innen können die Begründung nachvollziehen, empfehlen der Hochschule dennoch, die Quote auf 50 % anzuheben.

Weiterhin informieren sich die Gutachter:innen nach dem Bewusstsein der Hochschule für eine paritätische Besetzung weiblicher und männlicher Lehrender im Masterstudiengang. Die Hochschule führt aus, dass ihnen eine ausgewogene Besetzung bzw. die Einstellung weiblichen Lehrpersonals fokussiert wird. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühung und das Bewusstsein der Hochschule positiv zur Kenntnis und bestärken die Hochschule darin, die paritätische Besetzung der Lehrenden weiterhin anzustreben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Gleichwohl empfehlen die Gutachter:innen, die Quote der hauptamtlichen Lehrenden auf 50 % anzuheben. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Quote der hauptamtlichen Lehrenden auf 50 % anheben.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden erfahren während der gesamten Laufzeit des Studiengangs eine umfassende Betreuung. Der Studiengang „Sozialmanagement“ ist mit einer 100 % Stelle für die Programmleitung/ Koordination sowie einer Teilzeitstelle Verwaltung im Umfang von 15 Wochenstunden ausgestattet. Die Studiengangsleitung besteht aus zwei Personen, der wissenschaftlichen Leitung und der Programmleitung. Die Programmleitung/ Studiengangskoordination steht den Studierenden bei allen studienbezogenen Belangen zur Seite. Zu den Leistungen zählt auch die Betreuung bei organisatorischen und verschiedenen administrativen Anliegen (z. B. der Informationen zur Universitätsinfrastruktur, curricularen Fragen, Prüfungsformen und Abläufen). Ihr obliegt die Beratung des Lehrkörpers und der Ausgestaltung des Lehrbetriebs. Die Programmleitung/ Studiengangskoordination unterstützt die Studiengangsleitung bei der konzeptionellen wissenschaftlichen Entwicklung der Studieninhalte und dem Aufbau des Studiengangs sowie bei der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Studienbetriebs. Die fachliche und überfachliche Betreuung erfolgt durch die wissenschaftliche Leitung, unterstützt durch die Programmleitung und die jeweiligen Lehrenden und Modulbeauftragten. In der gesamten Phase des Studiums stehen zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Die Studierenden können z. B. spezifische Angebote für die Unterstützung bei der Anfertigung und Vorbereitung ihrer Masterarbeit wahrnehmen. Das koordinierende und leitende Personal des Studiengangs arbeitet im engen Austausch mit den Mitarbeiter:innen der Professional School zusammen (z. B. mit den Bereichen des Marketings, dem Qualitätsmanagement und dem E-Learning-Bereich). Die Lernmaterialien werden den Studierenden auf der Online-Plattform (Moodle) zur Verfügung gestellt. Um einen externen Zugriff auf die Bestände der Bibliothek der Leuphana Universität Lüneburg sicherzustellen, installieren die Studierenden einen VPN-Client auf ihrem Computer, der es ihnen ermöglicht, auf lizenzierte E-Books von außerhalb des Campus zuzugreifen. Sämtliche Seminarräume sind den Anforderungen entsprechend ausgestattet. Für die erfolgreiche Durchführung des Studiengangs sind die folgenden räumlichen Grundvoraussetzungen erfüllt. Ausgehend von einer Studienkohorte von 25 Teilnehmer:innen: ein großer Seminarraum (min. 50 qm), ein großer Arbeitsraum (ca. 50-60qm), zwei zusätzliche Gruppenarbeitsräume (ca. 20qm), ein zusätzlicher

Raum für Catering. Darüber hinaus sieht die technische Grundausstattung folgende Ausstattung vor: Beamer, HiFi-Anlage und WLAN, Standards wie Tafel etc. sind erfüllt. Die Hochschule verfügt über drei Standorte mit folgender Ausstattung:

Standort Campus: fünf Hörsäle, 55 Seminarräume, 35 Fachräume (EDV Räume, Labore, Werkräume etc.), Audimax und Seminarräume im neuen Zentralgebäude.

Standort Rotes Feld: vier Hörsäle, eine Aula, 28 Seminarräume, elf Fachräume

Standort Volgershall: zwei Hörsäle, ein virtueller Hörsaal zur Multimedia-Übertragung von Vorlesungen, acht Seminarräume und 24 Fachräume.

Studierende und Lehrende können sich direkt über das Funknetz in das Campus-Netzwerk einwählen und die dort angebotenen Services und Ressourcen nutzen. Es steht allorts genügend Netzkapazität für die Nutzung von Webdiensten, inkl. Audio und Video, bereit. Für Standard-Internetdienste betreibt der IT-Bereich des Medien- und Informationszentrums zentrale Datenbank-, List-, File-, Web- und Streamingserver, die von allen Universitätsmitgliedern genutzt werden können. Den Lehrenden und Studierenden stehen an der Hochschule darüber hinaus 160 frei nutzbare Computerarbeitsplätze zur Verfügung.

Ergänzt wird das Softwareangebot durch eine große Anzahl fachspezifischer Software zu Statistik, Mathematik, Programmierumgebungen, E-Learning, CMS etc. Für die Studierenden steht eine öffentlich zugängliche IT-Beratung zur Verfügung, für die Lehrenden der flächendeckende IT-Service des MIZ. Das Multimedialabor verfügt über eine moderne Ausstattung zur Erstellung und Bearbeitung von Ton-, Bild- und Videodokumenten.

Das Bibliothekssystem der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb des Medien- und Informationszentrums gehört zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund und bietet im Rahmen von überregionalen Bibliothekskooperationen zahlreiche traditionelle und DV-gestützte Dienstleistungen an, wie z.B. Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), Datenbankinformationssystem (DBIS). Mit Bezug auf die Bibliotheksstatistik 2021 stehen insgesamt zur Verfügung: 66.000 elek. Zeitschriften, 497 Print-Zeitschriften, 430.000 E-Medien, 612.000 Print-Bücher.

Die Bibliothek verfügt über ca. 10.000 Printtitel, die direkt der Systematik Sozialpädagogik zugeordnet sind. 15.000 bei der Psychologie, 16.000 der Pädagogik, 1.900 dem Arbeits- und Sozialrecht, 23.000 der Soziologie, 20.000 im Altbestand der Teilbibliothek Sozialwesen.

Diese Zahlen beziehen sich alleine auf Print-Medien. Die Studierenden haben u.a. Zugang zu der wichtigsten Fachdatenbank DZI SoLit Literatur für Sozialarbeit und Sozialpädagogik über WISO. Zudem ERIC, FIS-Bildung, Psyndex, PsycInfo, Juris und Beck-Online.

Ein dynamisches Entwicklungskonzept für den Literaturbestand gewährleistet die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände. Von der Professional School wird ein festgelegter Budgetsatz verwaltet, aus dem die Studiengänge regelmäßig fachspezifische Literaturtitel bestellen. Studierende, Lehrende und aus dem hauptamtlichen Personenkreis des Studiengangs werden Titel hierfür vorgeschlagen und bestellt. Es werden im Rahmen eines Bücheretats der Studiengänge zusätzliche Literatur angeschafft, die den Bestand des Fachbereiches erweitern.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind wie folgt organisiert:

	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag
Bibliotheksfoyer	8:30 - 23 Uhr	10 - 20 Uhr	10 - 20 Uhr
Lesesaal	8:30 - 23 Uhr	10 - 20 Uhr	10 - 20 Uhr
Lesesaalbesetzung mit bibliothekarischem Service	8:30 - 21 Uhr	10 - 14 Uhr	geschlossen
Servicetheke	8:30 - 20 Uhr	10 - 14 Uhr	geschlossen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, § 3 der Anlage 2 zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsbegleitenden fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg und Anlage 5.60 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität definiert und geregelt. In der Modulübersicht sind für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“ in Teilzeit die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten angegeben. Der Seitenumfang der schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht in der Prüfungsordnung festgeschrieben. Damit die Studierenden eine Orientierung haben, ist im „Manual für das wissenschaftliche Arbeiten“ (S. 37), das explizit für den Studiengang entwickelt wurde, eine Empfehlung der Seitenzahlen für die schriftlichen Prüfungen angegeben: Hausarbeit (12-20 S.), Praxisbericht (12-20 S.) und Abschlussarbeit (35-50 S.).

Insgesamt sind im Masterstudiengang neun Modulprüfungen sowie die Masterabschlussarbeit vorgesehen. Die Modulprüfungen umfassen dabei folgende Formen:

Prüfungsformen und ihre Modulzuordnung:

Modul	Prüfungsform
K1	Praxisbericht
K2	Klausur
K3	Portfolioprfung
F1	Klausur
F2	Klausur
F3	Hausarbeit
F4	Hausarbeit
F5	Klausur
F6	Klausur

Die Prüfungsformen Hausarbeit, Praxisbericht und Portfolioprfung können frei von den Studierenden studienbegleitend terminiert werden. Die Studierenden sollen im Sinne eines selbstständigen Studiums von den insgesamt neun Modulprüfungen vier studienbegleitend nach eigenem Ermessen, nach Abschluss der Module erbringen können. Die anderen fünf sind gesetzte Klausurtermine. Dies ermöglicht den berufsbegleitend Studierenden eine gewisse Mobilität und Flexibilität, das Studium mit Ereignissen des eigenen (Berufs-) Lebens in Einklang zu bringen. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach der Bewertungsform der vorgesehenen Portfolioprfung in Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Hochschule meldet zurück, dass es sich um eine verstärkte Form des Praxisberichts handelt. Bei der Bewertung steht

die schriftliche Ausarbeitung mit Fokus auf die Rhetorik der Studierenden im Mittelpunkt. Die Gutachter:innen können der Ausführung folgen, empfehlen aber in diesem Zusammenhang darüber nachzudenken, die Portfolioprüfung als unbenotete Studienleistung anzubieten.

Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, über die Einbindung unbenoteter Studienleistungen nachzudenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Leuphana Universität Lüneburg sollte über die Nutzung von unbenoteten Studienleistungen in ihrem Prüfungsangebot nachdenken.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht. Die Studienbelastung liegt bei ca. 17 Semesterwochenstunden pro Woche. Das Studium umfasst insgesamt 2.250 Stunden Workload, welcher sich auf fünf Semester verteilt. Jedes Fachmodul umfasst zehn und jedes Komplementärmodul fünf CP. Alle Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab.

Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 18 CP vergeben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 14 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei Nichtbestehen einer Modulprüfung die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Masterprüfung kann gemäß § 14 Abs. 4 ebd. einmal wiederholt werden.

Die Hochschule stellt den Studierenden über die Lernplattform Moodle alle Veranstaltungsunterlagen zur Verfügung. Weiterhin ist es den Studierenden möglich, über die Plattform mit den Lehrenden in Kontakt zu treten. Die Lehrskripte zu den Veranstaltungen werden auf Wunsch der Studierenden darüber hinaus in Printform zur Verfügung gestellt. In Corona bedingten Onlineformaten werden diese vorab an die Studierenden verschickt. Veranstaltungen, an denen einzelne Studierende nicht teilnehmen konnten, können in der laufenden Parallelgruppe oder in einem Folgedurchgang besucht werden.

Die Veranstaltungen sind überschneidungsfrei terminiert. Die Veranstaltungstermine werden mindestens ein halbes Jahr im Voraus über die Lernplattform an die Studierenden kommuniziert.

Die flexible Handhabung der Arbeitszeiten der Studiengangsverantwortlichen wird dem berufsbegleitenden Status der Studierenden gerecht, indem auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten Beratung, Mailbeantwortung oder auch Zoom-Treffen zwischen den Seminaren angeboten werden. Die hauptamtlichen Studiengangsverantwortlichen weisen entsprechend ihrer Arbeitszeiten diese gänzlich als Sprechzeiten aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in den vorgesehenen Zeiträumen erreicht werden. Die Studierenden betonen die gute Organisation im Studiengang. Durch eine frühzeitige Planung der Lehrveranstaltungen wird die Planungssicherheit der Studierenden gewährleistet. Darüber hinaus heben die Studierenden den gelungenen Theorie-Praxis-Transfer durch die Berufstätigkeit der Studierenden im Studiengang hervor.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden funktionieren laut den Studierenden vor Ort reibungslos und unverzüglich. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Studierenden positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet sie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der von der Leuphana Universität Lüneburg, angebotene Studiengang „Sozialmanagement“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Der weiterbildende Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Anwendungsorientierung ergibt sich aus der Zielsetzung, fachliche, methodische und persönliche Kompetenzen zu vermitteln, um Studierende für Managementaufgaben im Sozialsektor (und in einigen Feldern im Gesundheitsbereich) zu qualifizieren. In den Lehrveranstaltungen analysieren und reflektieren die Studierenden konkrete, exemplarische Praxissituationen und -fälle und werden dadurch befähigt, eigene Problemlösungen zu entwickeln.

Um die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit durch die Teilzeitform des Studiengangs zu gewährleisten, finden ein bis zwei Präsenzveranstaltungen im Monat statt. Bei der Organisation der Präsenzveranstaltungen wird darauf geachtet, dass nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden Veranstaltungen stattfinden. Im Sommer werden ca. acht Wochen veranstaltungsfrei geplant, damit Studierende, die beispielsweise schulpflichtige Kinder haben, diesen Zeitraum für ihre Urlaube oder auch als Bearbeitungszeit für schriftliche Arbeiten nutzen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf das Masterniveau konzipiert. Die Gutachter:innen finden ein gut durchdachtes Studiengangskonzept vor. Es liegen transparente Regelungen vor, die das Studium in Teilzeit gewährleisten. Die Organisation des Studiengangs berücksichtigt den Gutachter:innen nach adäquat die besonderen Lebenslagen berufstätiger Studierender.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Bis auf einzelne Ausnahmen verfügen die Lehrenden des Studiengangs über viele Jahre Lehrerfahrung mit den Studiengruppen. So entwickelt sich kontinuierlich die Qualität und die methodisch-didaktische Ausrichtung der Veranstaltungen. Auch die Lehrevaluationen und die direkten Rückmeldungen der Studierenden an die Lehrenden sind ein kontinuierlicher Innovationsfaktor. Diese Rückmeldungen werden in der Aktualisierung des Modulhandbuches wie auch der darauf basierenden Kurseinträge in der Lernplattform berücksichtigt. Die personelle Anbindung von z. B. der Modulbeauftragten für das Modul F4 „Personalmanagement“ auch als Lehrende im Studiengang, sorgt für einen Transfer von Ergebnissen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in den Studiengang. Weiterhin führt ein großer Teil der Lehrenden eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch, die in der Lehre Anwendung finden. Durch die kontinuierliche Pflege des Wahl- und Pflichtliteraturbereiches in den Modulen erfolgt ein Aktualisierungseffekt der Lehrinhalte. Der Lehrkörper wird durch die Professional School (z. B. im Bereich der Nutzung der Lernplattform oder Onlineelementen) wie auch die wissenschaftliche Leitung und die Programmleitung des Studiengangs in methodisch didaktischen Fragen beraten.

Der Studiengang möchte in Zukunft (Start dafür ist im Jahr 2022) mit dem Lehrkörper ein bis zwei Mal im Jahr ein Klausurtreffen durchführen. Ziele dieses Treffens soll ein curricularer Austausch sein. In Modulgruppen sollen z. B. Anschlussstellen innerhalb der Module wie auch der Module zueinander noch schärfer definiert oder auch Redundanzen der Seminarinhalte besprochen werden. Prüfungsstandards und der fachliche Austausch sollen ebenfalls Gegenstand dieser Treffen sein. Methodisch didaktische Fragen und Erfahrungen der Lehrenden können hier unter allen Lehrenden ausgetauscht werden. Der Studiengang stellt den Lehrenden ein eigens entwickeltes Lernfolienprogramm zur Anwendung der Zoom-App zur Verfügung und berät den Lehrkörper in Fragen der technischen wie didaktischen Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt auf Rückfrage der Gutachter:innen aus, dass das Modulhandbuch regelmäßig aktualisiert wird. Dafür findet zukünftig ab dem Frühjahr 2023 ein bis zwei Mal jährlich ein Klausurtreffen statt. Das Modulhandbuch wurde unabhängig von den geplanten Klausurtreffen im vergangenen Akkreditierungszeitraum aktualisiert. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auf das Modul F 4.1 „Case Studies“. Die Gutachter:innen können der Ausführung gut folgen und erachten die vorgesehenen Klausurtreffen als angemessen.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein hochschulübergreifendes Qualitätsmanagementsystem sowie über eine angepasste Umsetzung der Instrumente des Qualitätsmanagements für berufsbeglei-

tende Studiengänge. Folgende Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung sind vorgesehen: Bewerberbefragungen, Studieneingangsbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung in Form einer schriftlichen, anonymen, fragebogengestützten Befragung der Teilnehmenden zu den einzelnen Lehreinheiten innerhalb der Module. Im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführte Qualitätszirkel (institutionalisierte Treffen der Lehrenden mit der Studiengangsleitung und -koordination zur Sammlung von Kritik und Anregungen auf Studiengangsebene auf Grundlage der systematisch erhobenen qualitätsrelevanten Informationen), sowie die nachfolgende Aufbereitung und Dokumentation in Form eines Maßnahmenplans und Lehrberichts. Darüber hinaus werden Workloaderhebungen nach den Prüfungen online durchgeführt. Neben quantitativen Werten werden auch die empfundene Arbeitsbelastung der Studierenden abgebildet, sodass sich ein qualitativer Teil anschließt und zuletzt die Gelegenheit für freie Anmerkungen gegeben wird. Weiterhin wird kontinuierlich informelles Feedback der Studierenden und der Lehrenden gegenüber der Studiengangskoordination sowohl zu einzelnen Veranstaltungen und Lehreinheiten als auch zum Gesamtkonzept des Studiengangs erhoben. Die vorgesehenen Abschluss- sowie Alumnibefragungen sind Bestandteil der Systembefragungen. Die primäre Verantwortung für alle operativen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung tragen Studiengangsleitung/ Programmleitung und Studiengangskoordination sowie die zuständige Koordinationsperson innerhalb der Professional School gemeinsam.

Qualitätssicherung durch die Studierenden: Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden Einschätzungen der Studierenden zum Verlauf und zu den Ergebnissen der jeweiligen Lehreinheit (Präsenz- und Onlineveranstaltungen) erhoben. Die Auswertung erfolgt durch das Qualitätsmanagement der Leuphana Universität in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement der Professional School. Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt eine beratungsorientierte Rücksprache mit der Studiengangskoordination, deren Ziel darin besteht, mit der jeweiligen Lehrperson eine Umgestaltung der Veranstaltung zu vereinbaren. Während die Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig erfolgt und zu jeder Präsenz- und Onlineveranstaltung (d. h. mehrfach pro Semester) durchgeführt wird, sollen die Systembefragungen jeweils einmalig im individuellen Studienverlauf ein Gesamtbild des Studiums aus Sicht der Studierenden ermöglichen. Die Auswertung erfolgt jeweils auf der Ebene der einzelnen Studienprogramme (mit Vergleichswerten für alle anderen Studienprogramme der Professional School) sowie für die jeweilige Teilgruppe der AG Weiterbildung (Zertifikate und Bachelor bzw. Master) in zusammenfassender Form, um allgemeine Hindernisse und Entwicklungspotenziale der gesamten Professional School zu ermitteln.

Qualitätssicherung durch das Lehrpersonal: Der im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfindende Qualitätszyklus sieht vor, dass die bis zu einem bestimmten Stichtag vorliegenden qualitätsrelevanten Informationen auf Systemebene aufbereitet und im Rahmen eines Qualitätszirkels diskutiert werden. An der Sitzung des Qualitätszirkels nehmen die Studiengangs-, Programmleitung und -koordination sowie das Qualitätsmanagement der Professional School, ferner auf Wunsch der Studiengangsverantwortlichen weitere Lehrende, etwaige Kooperationspartner:innen und Studierende teil. Im Nachgang des Qualitätszirkels ergänzen die Studienprogrammverantwortlichen (Koordination und Leitung) im Dialog mit den Ansprechpartner:innen der Professional School die während des Qualitätszirkels vorgelegten Auswertungen und Unterlagen um eine Selbstperspektive, definieren die für die Weiterentwicklung vorrangig zu beachtenden Themen und formulieren konkrete Entwicklungsvorhaben.

Evaluation der Praxisrelevanz des Studiengangs: Sowohl in der Lehrveranstaltungsevaluation als auch in den Verfahren der Systembefragungen liegt ein Schwerpunkt der Fragestellungen auf der von den Studierenden erlebten Praxisrelevanz sowie den Anwendungsmöglichkeiten in ihrer jeweiligen aktuellen Tätigkeit.

Angaben zur Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung: Sowohl die Lehrveranstaltungsevaluation als auch die Systembefragungen thematisieren die studentische Arbeitsbelastung sowie die Vereinbarkeit zwischen Studium, Beruf und Privatleben. Die Gesamtheit dieser Daten wird herangezogen, um eine ausgewogene Balance zwischen Präsenzphasen, Blended-Learning und Selbststudium zu erreichen und dort, wo es zu Ungleichgewichten kommt, nach Lösungen zu

suchen. Die Ergebnisse werden allen Befragten und Beteiligten nach Auswertung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der skizzierten Maßnahmen hat der Studiengang seit der letzten Akkreditierung folgende Aspekte weiterentwickelt: Der Modultitel F5 sowie die dort zugeordneten BWL-Veranstaltungen und die Titel der Veranstaltungen K1.1, K1.2, K1.4, F4.3 wurden modifiziert. Der jetzige Titel des Moduls: „Betriebswirtschaftliche Steuerung und Controlling“ spiegelt die Inhalte und Lernziele des Moduls angemessener wider und stellt auch den wichtigen Aspekt des Controllings heraus.

Zehn von 20 Lehrpersonen sind seit der letzten Akkreditierung neu im Studiengang tätig. Hierbei wurde versucht, vorrangig Frauen zu gewinnen, um den Anteil weiblicher Personen in der Lehre zu erhöhen. Derzeit sind von 20 Lehrpersonen sechs Frauen mit einem Lehrstundenanteil von 26,7 % im Curriculum tätig. Weiterhin ist der Betreuungsservice für die Studiengruppen durch die Schaffung von Ressourcen für studentische Hilfskräfte erhöht worden. Ferner wird in kontinuierlicher Weise die Lernplattform auf Moodle-Basis durch studentische Anregungen wie auch aus dem Studiengang und seinem Lehrkörper erweitert und optimiert.

Der Studiengang hat eine größere Studie als Gesamtbefragung aller Studierenden des Zeitraums 1992 – 2009 durchgeführt. Sie ist im Lehmanns Media Verlag, Berlin, veröffentlicht. Hierbei sollten neben anderen Aspekten auch der Verbleib bzw. insbesondere die Verwertbarkeit des Studiums für die eigene Berufsentwicklung ermittelt werden.

Es wurden damals 273 Absolvent:innen angeschrieben. 146 nahmen an der Befragung teil. Die Rücklaufquote betrug 53,48 %. Dabei lagen aus allen bis dahin durchgeführten 13 Jahrgängen mindestens von einem Drittel aus jedem Jahrgang eine Rückmeldung vor. Nach der Zielerreichung befragt, gaben 113 % (Mehrfachnennungen waren hier möglich) an, dass das „Ziel einer allgemeinen Weiterqualifizierung“ erreicht wurde. 77,6 % gaben an, dass ihr Ziel sich mit dem Studium in einer „Leistungsposition weiterzuqualifizieren“, erreicht wurde. 63,2 % konnten sich für eine „Leistungsqualifikation durch das Studium qualifizieren“ und 55 % der Befragten gaben an, dass ihnen das Studium die „Erzielung eines höheren Einkommens“ ermöglicht hat.

33,6 % sahen eine „sehr intensive oder intensive“ Beeinflussung der eigenen Berufspraxis durch das Studium als gegeben an. 50,0 % gaben an, dass dies „spürbar“ der Fall war. 10,3 % sahen dies als „eher wenig gegeben“ und 2,1 % gaben an, dass dies „sehr wenig“ der Fall war. 0,7 % gaben an, dass dies „gar nicht“ der Fall war.

Durch die Lernplattform „Moodle“ bleiben die Alumni dem Studiengang verbunden. Durch ein Professional School übergreifendes Alumninetzwerk können aktuelle Themen des Studiengangs sowie Netzwerktreffen und Alumnitreffen verbreitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass der Studiengang vielschichtig evaluiert wird. Die Gutachter:innen halten die Evaluationsmaßnahmen für geeignet und angemessen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der Gutachter:innen und melden zurück, dass die Evaluationsmaßnahmen aktiv gelebt werden und ein regelhafter Austausch zu den Evaluationsergebnissen besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule setzt Maßnahmen um, mit denen Lern-, Arbeits- und Forschungsbedingungen im Sinne einer familienfreundlichen, geschlechter- und diversitätsgerechten, wertschätzenden

Hochschulkultur geschaffen werden. Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem Konzept des Integrativen „Gendering und Diversity“. Weitere Konzepte, wie die von Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium, sind dabei handlungsleitend und werden mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt. Dabei setzt die Universität auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle. Dazu zählt beispielsweise das Projekt „Gender-Diversity“: Um gute Studien- und Lehrbedingungen weiter zu verbessern werden mit dem Projekt bereits begonnene und weitere Maßnahmen im Bereich „Diversity, Antidiskriminierung und Inklusion“ fort- und durchgeführt. Hierzu gehören die Organisation von Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangeboten zu diversitätsrelevanten Themen vor allem für Studierende, Lehrende, die Studienadministration und weitere Interessierte, um einen Mehrwert auf fachlicher und persönlicher Ebene zu generieren. Ferner bietet die Hochschule vielfältige Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium, Arbeit und Familie an. Kernaufgabe des Familienservices ist die Unterstützung von Vereinbarkeiten von Familie mit Beruf oder Studium. Neben der Beratung setzt der Familienservice fortlaufend Angebote um, die zur Verwirklichung einer familienfreundlichen Hochschulkultur und -struktur beitragen. So wurden zuletzt Informations- und Beratungsmaterialien für Eltern von Kindern mit Behinderungen gesammelt und erarbeitet.

Um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finden sich im § 9 Abs. 1-4 der Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg.

Bei den Prüfungsformen sehen die Prüfungsordnungen einen Nachteilsausgleich vor, der im jeweiligen Fall zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen wird. Studierenden mit fachärztlich attestierter Behinderung oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulationsservice und beim Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen. Durch die Modularisierung ist der Studienverlauf einerseits stärker reguliert, andererseits ist ein individuell zugeschnittener Studienverlauf besser planbar, weil die Module in regelmäßigem Zyklus stattfinden. § 7a der Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg trifft Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich der Erbringung von Prüfungsleistungen. So kann bei Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Behinderung oder Krankheit für studienbegleitende und -abschließende Prüfungsleistungen, eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Prüfungsflexibilisierung halten die Gutachter:innen für adäquat geregelt. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Niedersächsische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter: innengremium

- a) Hochschullehrer:innen:
Prof.in Dr. Andrea Schmidt, Fachhochschule Potsdam
Prof. Dr. Michael Stricker, Fachhochschule Bielefeld
- b) Vertreter der Berufspraxis:
Manfred Jabs, AWO Bremerhaven
- c) Studierende:
Franziska Hofmann, Hochschule Niederrhein

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester oder mehr mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022)			0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2020	3	2	0	0	0%	0	0	0%	3	2	100,00%
SS 2020	6	6			0%			0%	6	6	100,00%
WS 2019/20	3	2			0%			0%	3	2	100,00%
SS 2019	2	2			0%			0%	2	2	100,00%
WS 2018/19	2	2			0%			0%	2	2	100,00%
SS 2018	3	3			0%			0%	3	3	100,00%
WS 2017/18					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/17					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/16					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/15					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs in Durchschnittsnoten

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾					
WS 2021/2020		3			
SS 2020		6			
WS 2019/20	3				
SS 2019	2				
WS 2018/19	2				
SS 2018		2			
WS 2017/18					
SS 2017					
WS 2016/17					
SS 2016					
WS 2015/16					
SS 2015					
WS 2014/15					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in > RSZ	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(5)	(6)
SS 2022)	0		
WS 2021/2020		3	3
SS 2020		6	6
WS 2019/20		3	3
SS 2019		2	2
WS 2018/19		2	2
SS 2018	1	1	2
WS 2017/18			
SS 2017			
WS 2016/17			
SS 2016			
WS 2015/16			
SS 2015			
WS 2014/15			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	28.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.11.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.08.2005 bis 30.09.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2008 bis 31.10.2013 FIBAA + AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.11.2013 bis 31.03.2022 FIBAA
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.04.2022 bis 30.09.2022 Grund: Belastungen durch Coronaphase
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung Professional School, Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie Studierenden

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)